

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Meinerzhagen
vom 16.02.2016

I.

Aufgrund

- a) des § 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 15. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pflichtaufgaben

Die Stadt Meinerzhagen unterhält für den Brandschutz sowie zur Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Im Rahmen dieser Aufgaben erfolgt ihr Einsatz unentgeltlich, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Kostenersatz für Pflichtaufgaben

- (1) Die Stadt Meinerzhagen kann Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und Hilfe leistender Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG oder durch den Einsatz hinzugezogener Dritter, insbesondere Fachunternehmen oder Hilfsorganisationen, entstandenen Kosten verlangen,
 - 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,

insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Meinerzhagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten.

- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Wird von der Feuerwehr der Stadt Meinerzhagen überörtliche Hilfe geleistet und hat sie aus § 39 Abs. 4 BHKG einen Anspruch auf Kostenersatz, so wird dieser ebenfalls nach dem § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 errechnet.

§ 3

Freiwillige Leistungen

- (1) Soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehr in begründeten Fällen auf Antrag auch freiwillige Leistungen übernehmen. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen ausgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht.
- (2) Freiwillige Leistungen sind entgeltpflichtig. Sie können von der Vorauszahlung der Entgelte oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten. In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 4

Gegenstand und Umfang der Entgeltspflicht, Entgeltschuldner

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Entgelte nach § 5 erhoben.

- (2) Soweit die Entgelte nach Stunden berechnet werden, beginnt die Zeit mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Für freiwillige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Entgelte erhoben.
- (4) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer im Rahmen des § 3 die Leistung oder eine Einrichtung der Feuerwehr in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Tarif

(1) Personal	je Stunde Euro
1. Einsatz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (alle Dienstgrade)	25,--
2. Brandsicherheitswachen, je Feuerwehrmann	10,--
3. Entstehen der Stadt für den Einsatz eines Feuerwehrangehörigen höhere Kosten als der unter Ziff. 1.1 genannte Betrag, so kann sie auch die tatsächlichen Kosten berechnen.	
(2) Einsatz von Fahrzeugen	
1. Einsatzleitwagen ELW	23,--
2. Tragkraftspritzenwagen TSF	28,--
3. Mannschaftstransportfahrzeug, Gerätewagen	26,--
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10, HLF 10	56,--
5. Löschgruppenfahrzeug LF 16	79,--
6. Löschgruppenfahrzeug LF 20, HLF 20	112,--
7. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	62,--
8. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	132,--
9. Rüstwagen RW	101,--
10. Kraffahr-Drehleiter DLK 23-12	96,--
11. Gerätewagen Gefahrgut GWG	63,--
12. Mehrzweckfahrzeug (Pritschenwagen) MZF	30,--
13. Kleintanklöschfahrzeug KTLF	73,--
14. Fahrkilometer bei allen Kraffahrzeugen je km	1,--

(3) Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Reinigung und Dekontamination von Schutzkleidung und Geräten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(4) Gerätegestellung, Transportkosten

Alle Geräte werden einsatzbereit gestellt. Etwaige Transportkosten werden nach dem Personaltarif und nach den Entgelten für Fahrzeuge und Geräte berechnet. In den Tarifen sind die Kosten für Kraftstoffe, Öle und die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten, soweit keine besondere Tarifstelle dafür vorgesehen ist.

(5) Kosten gegenseitiger Hilfe im Sinne von § 39 BHKG

Berechnen hilfeleistende Feuerwehren für den Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz Kosten, die von den Beträgen dieser Satzung abweichen, so werden die von den hilfeleistenden Feuerwehren geforderten Kosten berechnet.

(6) Kosten beteiligter Dritter

Sofern Dritte, beispielsweise Fachunternehmen oder Hilfsorganisationen, Leistungen erbracht haben, sind die dadurch entstandenen Kosten zu berechnen.

§ 6

Ersatz des Verdienstauffalls an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Meinerzhagen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 27,-- Euro gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (3) Der Höchstbetrag, der bei Ersatz des Verdienstauffalls nicht überschritten werden darf, wird auf 31,-- Euro je Stunde festgesetzt.
- (4) Verdienstauffallersatz wird für höchstens 10 Stunden je Arbeitstag gewährt.

§ 7

Zulage zur Entgeltfortzahlung des privaten Arbeitgebers

Dem Arbeitgeber eines ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meinerzhagen wird über den Betrag des zu erstattenden Arbeitsentgelts eine Zulage in Höhe von 10 % des Erstattungsbetrages gezahlt, sofern der Feuerwehrangehörige zu einem Einsatz abgestellt wurde.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9

Fälligkeit

Kostenersatz und andere Entgelte nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Meinerzhagen zu zahlen.

§ 10

Haftung

Wer

- a) Geräte schuldhaft beschädigt,
- b) den Verlust von Geräten zu verantworten hat,

hat die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Tages nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die vorstehende Satzung der Stadt Meinerzhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 16.02.2016

gez.
Nesselrath
Bürgermeister